Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 3623

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht
(16. Ausschuß)

über den von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Einfügung eines Artikels 139 a in das Grundgesetz

- Drucksache 2416 -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Gille

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 2416 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 18. Juni 1957

Der Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht

Hoogen	**Dr. Gille**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,

Zusammenstellung

des von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Einfügung eines Artikels 139 a in das Grundgesetz - Drucksache 2416 -

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht (16. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Einfügung eines Artikels *139 a* in das Grundgesetz	Entwurf eines Gesetzes zur Einfügung eines Artikels **135 a** in das Grundgesetz
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates unter Einhaltung der Vorschrift des Artikels 79 Abs. 2 des Grundgesetzes das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates unter Einhaltung der Vorschrift des Artikels 79 Abs. 2 des Grundgesetzes das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
In das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) wird nach Artikel *139* folgende Vorschrift als Artikel *139 a* eingefügt:	In das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) wird nach Artikel **135** folgende Vorschrift als Artikel **135 a** eingefügt:
„Artikel *139 a*	„Artikel **135 a**
(1) Aus Eingriffen in das Eigentum, die bis zum 31. Dezember 1945 zur Beseitigung eines Notstandes oder zur Durchführung von Anordnungen der Besatzungsbehörden erfolgt sind, sowie für Vermögensnachteile, die infolge eines solchen Eingriffs entstanden sind, können Ansprüche nur gegen den Bund und nur nach Maßgabe eines Kriegsfolgenschlußgesetzes geltend gemacht werden.	**Durch die in Artikel 134 Abs. 4 und Artikel 135 Abs. 5 vorbehaltene Gesetzgebung des Bundes kann auch bestimmt werden, daß nicht oder nicht in voller Höhe zu erfüllen sind**
(2) Soweit ein nach dem 8. Mai 1945 erlassenes Gesetz bereits eine Regelung nach Absatz 1 enthält, bleibt sie unberührt.“	**1. Verbindlichkeiten des Reichs sowie Verbindlichkeiten des ehemaligen Landes Preußen und sonstiger nicht mehr bestehender Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts,**
	2. Verbindlichkeiten des Bundes oder anderer Körperschaften und Anstalten des öffent-

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
	lichen Rechts, welche mit dem Übergang von Vermögenswerten nach Artikel 89, 90, 134 und 135 im Zusammenhang stehen, und Verbindlichkeiten dieser Rechtsträger, die auf Maßnahmen der in Nummer 1 bezeichneten Rechtsträger beruhen,
	3. Verbindlichkeiten der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände), die aus Maßnahmen entstanden sind, welche diese Rechtsträger zur Durchführung von Anordnungen der Besatzungsmächte oder zur Beseitigung eines kriegsbedingten Notstandes im Rahmen dem Reich obliegender oder vom Reich übertragener Verwaltungsaufgaben getroffen haben."
§ 2	§ 2
Dieses Gesetz tritt am . . . . . in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.